

Zürich, 19. Januar 2016

Position von Integras zum Geschäft 15.082: Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (indirekter Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative)

Anrede

Der vorliegende Gesetzesentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung eines dunklen Kapitels der Sozialgeschichte in der Schweiz. Mit der Anerkennung des Unrechts für ehemals fremdplatzierte Kinder und Jugendliche und der damit verknüpften finanziellen Leistung wird ein wichtiges Zeichen gesetzt. In zwei zentralen Punkten des Gesetzesentwurfs haben wir aber eine andere Meinung: die Unterscheidung in Opfer und Betroffene sowie den Modus der Festlegung und Auszahlung des Solidaritätsbeitrages. In diesen Punkten würden wir eine Änderung des Gesetzes begrüssen. **Wir unterstützen die übrigen Bereiche des Gesetzes, sie sind wichtige Bestandteile einer Aufarbeitung!**

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, steht für die Fachlichkeit in der heutigen Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert. Unserem Verband gehören rund 250 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 11'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden.

Die Unterscheidung in Opfer und Betroffene: schafft Abgrenzungsprobleme

Um einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds zu erhalten, muss die gesuchstellende Person gemäss dem jetzigen Gesetzesentwurf im Antrag glaubhaft machen, dass sie während der Dauer der fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung die Opfereigenschaft nach Art. 2 des Gesetzes erfüllt und diese mit verfügbaren Akten und weiteren Unterlagen belegen. Wir lehnen eine solche inhaltliche Beweisführung für die Verletzung der Unversehrtheit der Opfer (Art. 5, Abs. 2) aus folgenden Gründen ab:

- Es ist in vielen Fällen praktisch nicht lösbar, dass die Betroffenen durch beigelegte Akten und Unterlagen «glaubhaft machen», dass sie ein Opfer im Sinne dieses Gesetzes sind: Misshandlungen physischer, psychischer oder sexueller Art sind selten aktenkundig und es ist kaum möglich, eine «gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung, oder soziale Stigmatisierung» durch Akten glaubhaft zu machen.
- Die Unterscheidung in Opfer und Betroffene schafft unterschiedliche Betroffenheitskategorien und führt zu Abgrenzungsproblemen. Zu belegen, dass das eigene Erlebte genügend schlimm ist, um die Opfereigenschaft zu erhalten, erachten wir zudem als unwürdig: Eine Traumatisierung beweisen zu müssen ist verletzend und kann eine erneute Traumatisierung auslösen. Es gibt Opfer/Betroffene, die nicht gerne oder noch gar nie mit jemandem über das Erlebte sprechen konnten. Das «glaubhaft machen» der Opfereigenschaft untergräbt so die Wirkung der «Wiedergutmachung».

- Die Unterscheidung in Opfer und Betroffene von fürsorglicher Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung bedeutet, dass nur die oftmals auf die Massnahme folgenden «unmittelbaren und schweren Beeinträchtigungen» als Unrecht anerkannt werden. Es wird dabei ausser Acht gelassen, dass die Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen häufig aus heute unzulässigen Gründen stattfanden (Bsp. Kinder der Landstrasse) und dass den Betroffenen dabei nicht einmal minimale Verfahrensrechte gewährt wurden. Es wird so nicht anerkannt, dass gewisse damalige Praktiken der Behörden aus heutiger Sicht per se, das heisst auch ohne, dass die im Gesetz genannten Kriterien für die Opfereigenschaft vorliegen, unrecht waren.
- Das «qualitative» Belegen (glaubhaft machen) der Opfereigenschaft verzögert das Prozedere: Eine rasche und weniger bürokratische Umsetzung würde gewährleisten, dass möglichst viele der Opfer/Betroffenen einen Solidaritätsbeitrags erhielten. Und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Fristen ungleich gesetzt sind: für das Einreichen der Gesuche wird eine Frist von 12 Monaten gewährt, für die Bearbeitung der Gesuche die drei darauffolgenden Jahre.
- Ausserdem fällt es vielen Menschen in der Schweiz noch immer schwer, vom Staat etwas zu verlangen. Diese Zurückhaltung ist in der Generation, die im vorliegenden Gesetz einen Antrag stellen kann, noch besonders verbreitet.
- Ausserdem beurteilen wir die Beweislastpflicht auf Seiten der Gesuchstellenden grundsätzlich als problematisch, weil die Opfer kein Selbstverschulden tragen. Die Beweislast sollte aus unserer Sicht bei der zuständigen Behörde liegen.


In diesem Sinne sollen alle Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen oder von Fremdplatzierung einen Antrag für einen Beitrag aus dem Solidaritätsfond stellen können, ohne «qualitative» Belege für ihr «Opfersein» erbringen zu müssen. Unser Antrag lautet daher: Opfer von FSZM stellen ein Gesuch für eine Entschädigung aus dem Solidaritätsfonds, in dem sie glaubhaft machen müssen, dass sie von FSZM oder Fremdplatzierung betroffen sind (Art. 2c).

Die Bezeichnung «Betroffene» wäre aus unserer Sicht treffender als der Begriff «Opfer», weil er neutraler und somit weniger stigmatisierend ist. Wir können uns aber aus Gründen der Gesetzeslogik der Begrifflichkeit «Opfer» anschliessen.

Modus der Festlegung und Auszahlung des Solidaritätsbeitrags: ein fixer Betrag für alle Opfer

Die vorgesehene Auszahlung des Solidaritätsbeitrages in zwei Tranchen wirkt befremdend. Es ist wie ein halbherziges Bekenntnis zur Wiedergutmachung: so richtet sich der Beitrag nach einem festgelegten Gesamtbetrag, der dann in zwei Tranchen ausbezahlt werden soll, damit die Gesamtkosten die vorgesehenen 300 Mio. CHF nicht übersteigen. Dabei bleibt unklar, wieviel die erste und zweite Tranche beträgt, ob es überhaupt eine zweite Tranche gibt, und ob – falls der Berechtigte in der Zwischenzeit verstirbt – der Anspruch trotzdem noch besteht. Wir plädieren hier für ein klares Bekenntnis zur Anerkennung des Unrechts, indem ein Betrag pro Opfer festgelegt wird, und dieser ausbezahlt wird, sobald der Anspruch geklärt ist. Damit bekennt sich die offizielle Schweiz klar zu diesem geschehenen Unrecht und leistet eine Wiedergutmachung.

Integras
Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik


Dr. Karl Diethelm, Präsident


Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin